

Fliegerklub Auerbach/ Vogtland e.V.
Zeppelinstraße 1

08209 Auerbach

Seite 1

Datum 14.03.15

S A T Z U N G

INHALTSVERZEICHNIS:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1. Name, Sitz und Rechtsform
- § 2. Zweck
- § 3. Geschäftsjahr

II. DIE MITGLIEDER DES FLIEGERKLUB AUERBACH e. V.

- § 4. Mitglieder
- § 5. Mitgliedschaft
- § 6. Beginn der Mitgliedschaft (Aufnahme)
- § 7. Erlöschen der Mitgliedschaft (Austritt)
- § 8. Austritt
- § 9. Ausschluss
- § 10. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11. Mitgliederbeiträge
- § 11a Fördermitglieder

III. DIE GLIEDERUNG DES FLIEGERKLUB AUERBACH e. V.

- § 12. Organe des Vereins
- § 13. Vorstand
- § 14. Beirat
- § 15. Mitgliederversammlung

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 16. Kassenprüfung
- § 17. Protokollführung
- § 18. Beschlüsse
- § 19. Haftung
- § 20. Finanzierung
- § 21. Satzungsänderung
- § 22. Auflösung
- § 23. Inkrafttreten der Satzung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

1. Der Verein führt den Namen Fliegerklub Auerbach/Vogtland e. V. (Abkürzung FKA e. V.)
2. Der Fliegerklub Auerbach/Vogtland e. V. hat seinen Sitz in 08209 Auerbach/Vogtland und ist im Vereinsregister Chemnitz eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige Zwecke- im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports und die sportliche Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch

- die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen.
- die Förderung von sportlichen Übungen, Wettbewerben, Lehrgängen, sowie der technischen Ausbildung.

Eines seiner Hauptaufgaben ist die Betreuung und Förderung der Jugend.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitglieder, die für Vereinszwecke spezielle Qualifikationen auf Kosten des Vereins erwerben, setzen diese mindestens 5 (fünf) Jahre zum Nutzen des Vereins ein.

Erhaltene Vergütungen - für Ausübungen zugunsten Dritter - sollen dem Verein zugeführt werden, andernfalls sind alle dem Verein entstandenen Qualifizierungskosten zurückzuerstatten.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. DIE MITGLIEDER DES FLIEGERKLUB AUERBACH/VOGTLAND e. V.**§ 4 MITGLIEDER DES VEREINS**

Der Fliegerklub Auerbach/ Vogtland e. V. besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Als „ordentliches Mitglied“ kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und beabsichtigt, das Fluggerät ganz oder teilweise in Eigenverantwortung oder zur eigenen Ausbildung zu nutzen.
2. Als „außerordentliches Mitglied“ kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und beabsichtigt, das Fluggerät ganz oder teilweise in Eigenverantwortung oder zur eigenen Ausbildung zu nutzen.
3. Die Aufnahme und die Rechte „Fördernder Mitglieder“ regelt sich ausschließlich nach § 11a der Satzung.
4. „Ehrenmitglieder“ sind natürliche Personen, die sich in herausragender Weise Verdienste um den Verein und den Luftsport erworben haben.

§ 6 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Vereinsstatuten an.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt (§ 8)
 - Ausschluß (§ 9)
 - den Tod.
2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Geld-, Sach-, oder Arbeitsleistungen verfallen zugunsten des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft hergeleitet haben, bleiben bestehen.
3. Darlehen und Startgeldvorauszahlungen des Mitgliedes sind innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Mitgliedschaft zinslos zurückzuzahlen.

§ 8 AUSTRITT AUS DEM VEREIN

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
2. Der Austritt ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres zulässig.

§ 9 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Ein Mitglied (§ 4) kann durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden (Einschreiben).
2. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung und Bestimmungen
 - b) bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten (Beiträge, Arbeits- und Sachleistungen), trotz zweimaliger erfolgter Abmahnung (Einschreiben) im Abstand von 4 (vier) Wochen.
 - c) wegen grober Unsportlichkeit
 - d) Verhalten, welches das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Der Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Beirates.
4. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen zur Rechtfertigung einzuräumen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer 30- (dreißig) Tage- Frist Berufung beim Vorstand einzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Zustellung des Widerspruchs endgültig.
7. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 10 Abs. 2.).
8. Der ordentliche Rechtsweg ist von dem Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, das vereinseigene Fluggerät zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Aktives Wahlrecht besteht für eingetragene Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern, die sportlichen Interessen zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, sowie die Beiträge und Leistungen zu erbringen.
4. Die Mitgliederrechte ruhen, soweit einem Mitglied ein Ausschlussverfahren anhängig ist, bis zur endgültigen Klärung (§ 9). Regressansprüche des betroffenen Mitgliedes sind ausgeschlossen.

§ 11 MITGLIEDERBEITRÄGE DES VEREINS

1. Die Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge entbunden. Freiwillige Beitragszahlung ist erlaubt.
3. Beschlüsse zur Festlegung der Mitgliederbeiträge sind mit einfacher Mehrheit des Vorstandes zu treffen.
4. Über Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand im einzelnen auf schriftlichen Antrag. Einzelheiten können in einer Gebührenordnung (GO) festgelegt werden.
5. Weitere Gebühren (Umlagen-, Start-, Fluggebühren, Arbeitsstunden und Ersatzleistungen) und deren Zahlungsweisen werden durch den Vorstand festgelegt. Zu diesem Zweck kann eine Gebührenordnung (GO) erstellt werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 a FÖRDERNDE MITGLIEDER

1. Die Aufnahme und Rechte von fördernden Mitgliedern ergeben sich ausschließlich aus den nachstehenden Regelungen, sie ergeben sich nicht aus den §§ 5 bis 11 der Satzung.
2. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt entgegen § 6 der Satzung durch Zugang der Beitrittserklärung des fördernden Mitgliedes an den Verein.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Gebührenordnung.
4. Der Mindestmitgliedsbeitrag ist durch das fördernde Mitglied mit Zugang der Beitrittserklärung zu entrichten. Ansonsten entfaltet diese Erklärung keine Wirkung.
5. Der Mitgliedsbeitrag des fördernden Mitgliedes berechnet sich pro Tag der Fördermitgliedschaft.
6. Das fördernde Mitglied ist berechtigt, gemeinsam mit einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied, die vereinseigenen Fluggeräte zu nutzen.
7. Weitere Mitgliedschaftsrechte, insbesondere aus § 10 der Satzung, stehen dem fördernden Mitglied nicht zu.
8. Die Mitgliedschaft des fördernden Mitgliedes endet mit dem Zugang der mündlichen oder schriftlichen Austrittserklärung des fördernden Mitgliedes beim Verein.
9. Sie endet automatisch mit Ablauf des letzten Tages, für den das fördernde Mitglied den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
10. Soll die Fördermitgliedschaft über diesen Tag hinaus fortgesetzt werden, so ist das fördernde Mitglied verpflichtet, vor Ablauf der vorgenannten Frist den weitergehenden Fördermitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
11. Die Regelungen über den Ausschluss gemäß § 9 der Satzung finden, mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 b, entsprechende Anwendung.

III. DIE GLIEDERUNG DES FLIEGERKLUBS AUERBACH/VOGTLAND e. V.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins bestehen aus

a) Vorstand	=> § 13
b) Beirat	=> § 14
c) Mitgliederversammlung (MV)	=> § 15
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 13 VORSTAND DES VEREINS

1. Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein. Der Schatzmeister vertritt - **nur** in finanziellen Angelegenheiten lt. geltender Geschäftsordnung des Beirates - allein.

2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden auszuüben. Bei Verhinderung des gesamten Vorstandes vertreten 3 Mitglieder des Beirates gemeinsam.

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und ist für die Führung des Vereins den Mitgliedern gegenüber verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende beruft Versammlungen und Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Der Vorsitz kann durch Mehrheitsbeschluss an den 2. Vorsitzenden übertragen werden.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 (zwei) Jahren von der Mitgliedschaft in geheimer Wahl gewählt.

Bei Einverständnis kann die Wahl auch per Akklamation durchgeführt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von 3 (drei) Monaten eine Ergänzungswahl gemäß § 13 (Vorstand) und § 18 (Beschlüsse) durchzuführen.

Die Amtszeit des Nachgewählten endet mit der des anderen Vorstandsmitgliedes.

5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 14 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Ausbildungsleiter
 - e) dem technischen Leiter
 - f) dem Jugendleiter
 sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern des Beirates
2. Der Beirat wird auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
 § 13 Abs. 3/ Satz 2 (Akklamation) kann entsprechend angewandt werden.
3. Dem Beirat (§ 14) obliegt die Führung des Vereins im Sinne dieser Satzung.
4. Näheres regelt eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung.
5. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Beirates benennt der verbleibende Beirat die Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Beirat ist bei Anwesenheit von 4 (vier) seiner Mitglieder, darunter eines Mitgliedes des Vorstandes, beschlussfähig.

§ 15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder – mit Ausnahme der fördernden Mitglieder - an.
2. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich vertreten lassen (§ 10 Abs. 2.)
3. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Er darf nicht mehr als 3 (drei) stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Wirtschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vereinsorgane:

= > 1. Vorstand	(§ 13)
= > 2. Beirat	(§ 14)
= > 3. 2 (zwei) neutrale Kassenprüfer	(§ 16)
 - e) Satzungsänderungen (§ 21)
 - f) Festlegung/ Änderung der Mitgliederbeiträge (§ 11)
 - g) Beschlussfassung von Anträgen
 - h) Beschlussfassung über Auflösung oder Änderung des Vereins (§22).
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich -vorzugsweise im I. Quartal des Geschäftsjahres- statt.

6. Der Beirat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen (aMV) einberufen. Er ist gehalten, eine aMV innerhalb eines Monats nach Antragstellung einzuberufen, wenn es fünfundzwanzig von Hundert (25%) der stimmberechtigten Mitglieder fordern.

Über Anträge einzelner Mitglieder entscheidet der Beirat.

Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.

7. Ort und Zeit werden vom Beirat bestimmt.
8. Die Einladung zur MV/ aMV muss mindestens 2 (zwei) Wochen (Poststempel/ Absendedatum) vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der abschließenden Tagesordnung durch einen einfachen Brief oder E-Mail erfolgen.
9. Beschlüsse zur Satzungsänderung, Änderung von Vereinszweck und Auflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
10. Die vorläufige Tagesordnung der MV/ aMV wird 4 (vier) Wochen vor Versammlungstermin per E-Mail und Aushang im Vereinsgebäude bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung der MV/ aMV sind schriftlich oder per E-Mail, ab diesem Zeitpunkt binnen 7 (sieben) Tagen, beim Vorstand einzureichen.
11. Die MV/ aMV ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 FINANZ- UND KASSENPRÜFUNG DES VEREINS

1. Die MV wählt für die Amtszeit des Vorstandes 2 (zwei) neutrale Kassenprüfer. Eine Wiederwahl in aufeinander folgender Reihenfolge ist zulässig.
2. Die Prüfer haben jährlich mindestens einmal eine Prüfung durchzuführen. Das protokollierte Ergebnis ist der MV vorzutragen, bevor die Entlastung des Vorstandes erfolgt.
3. Die Prüfer sind befugt, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen und Belege einzusehen.

§ 17 PROTOKOLLFÜHRUNG DES VEREINS

1. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Der jeweilige Versammlungsleiter und der Protokollführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.
2. Die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 18 BESCHLÜSSE DES VEREINS

1. Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit die Satzung im einzelnen nichts anderes festlegt.
2. Die Abstimmung ist offen. Ausgenommen ist die Wahl des Beirates und des Vorstandes.
3. Auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes muss die Abstimmung in geheimer Art erfolgen.
4. Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn der Gegenstand des Beschlusses sie persönlich betrifft.
5. Zur Feststellung des Mehrheitsverhältnisses bei Abstimmungen/ Beschlussfassungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Das Mehrheitsverhältnis berechnet sich aus „JA“ und „NEIN“ Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 19 DIE HAFTUNG DES VEREINS

1. Für die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und für die Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Haftpflichtbestimmungen des LuftVG und der LuftVO.
2. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Sinne der gesetzlichen Definitionen, ist von jedem Mitglied selbst zu vertreten. Bei Minderjährigen haften die Eltern/ gesetzliche Vertreter.
3. Eine private Haftpflichtversicherung über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, liegt im Ermessen der Mitglieder.
4. Für die Luftfahrzeuge des Vereins wird eine Kaskoversicherung abgeschlossen oder eine gleichwertige Regelung getroffen.
5. Mit der Verzichtserklärung des Mitglieds gegenüber dem Verein ist die Belehrung über Versicherungsschutz gegenzuzeichnen.

§ 20 DIE FINANZIERUNG DES VEREINS

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch:
a) Mitgliedsbeiträge
b) Spenden
und c) sonstigen Einnahmen
finanziert.
2. Bei Sonderleistungen für den Verein in Form von
- außergewöhnlichen Arbeitsleistungen
- Beschaffung von Geldmitteln
oder - Sachwerten

kann der betreffenden Person eine bevorzugte Nutzung von Leistungen des Vereins zugebilligt werden. Der Spender hat das Recht, unter Voraussetzung von § 2, 3, die Verwendung seiner Leistung festzulegen.

§ 21 ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Über Satzungsänderungen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Gleiches gilt für die Änderung des Zwecks des Vereins.
3. Der Vorstand übernimmt die Verpflichtung, jede die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung unmittelbar dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.

§ 22 DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 (sieben) stimmberechtigte Mitglieder die Auflösung ablehnen.
3. Die Regelungen des § 15 Absatz 6 bis 10 gelten entsprechend.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Fliegerklubs Auerbach/Vogtland e. V. dem Sächsischen Luftsportverband e. V. (LSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

§ 23 DIE INKRAFTSETZUNG DER SATZUNG

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2015 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.
2. Die Satzung des Fliegerklubs Auerbach/ Vogtland e.V. vom 15.03.2003 wird hiermit ungültig.

Für die Richtigkeit und Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2015 zeichnen:

Auerbach, den 15.03.2015

1. Vorsitzender Frank Hackl

Protokollführer Dr. Michaela Schulze

ENDE DIESER SATZUNG.